



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.

Die Medieninhaberin der Zeitschrift „News“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Zeitschrift „News“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag.^a Carmen Baumgartner-Pötz, Mag.^a Ingrid Brodnig, Mag. Elias Resinger, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher, Prof. Paul Vécsei und Eva Weissenberger, in seiner Sitzung am 01.02.2018 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H.“**, Taborstr. 1-3, 1020 Wien, als Medieninhaberin von „News“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „Warum wollte Wais, 11, sterben?“, erschienen auf den Seiten 22 – 28 der Ausgabe 47/2017 des Wochenmagazins „NEWS“ vom 24.11.2017 verstößt gegen die Punkte 12 (Suizidberichterstattung) sowie 5 und 6 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Printartikel wird davon berichtet, dass sich ein elfjähriger Asylwerber in einer Flüchtlingsunterkunft in Baden das Leben genommen habe. In der Einleitung wird detailreich geschildert, wie der Verstorbene von seinen Geschwistern aufgefunden worden sei. Es wird unter anderem die genaue Suizidmethode sowie der Zustand der Leiche nach deren Auffinden beschrieben.

Darin erkennt der Senat einen Verstoß gegen Punkt 12 des Ehrenkodex, wonach Berichterstattung über Suizide im Allgemeinen große Zurückhaltung gebietet. Die genaue Beschreibung des Suizidablaufs und des Zustands der Leiche könnten suizidgefährdete Personen zum Anlass nehmen, auf eine ähnliche Art und Weise Suizid zu begehen. Die Autorin und der Autor des Beitrags haben die Gefahr der Nachahmung nicht ausreichend berücksichtigt.

In Ihrer Stellungnahme räumen die Geschäftsführerin der Verlagsgruppe und die Chefredakteurin ein, dass der Bericht potentiell suizidgefährdete Personen zu Ähnlichem animieren könnte.

Die genaue Beschreibung des Suizids ist auch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes (Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex), der dem verstorbenen Kind zukommt, zu beanstanden.

Festzuhalten bleibt, dass bei der vorliegenden Titelgeschichte die redaktionsinternen Kontrollmechanismen versagt haben. Es ist zu begrüßen, dass innerhalb der Redaktion der Zeitschrift nun Gespräche geführt und redaktionsinterne Maßnahmen gesetzt wurden, um Passagen, in denen ein Suizidablauf genau geschildert wird, in Zukunft nicht zu veröffentlichen. Zudem hebt es der Senat als positiv hervor, dass in der News-Folgeausgabe ein Essay einer Gastautorin zum Thema „sensible Medienberichterstattung über Suizide“ veröffentlicht wurde.

Es liegt daher ein **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates vor.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die „**Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H.**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig in der Zeitschrift „News“ zu veröffentlichen.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
01.02.2018